TOP 55:

Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

Drucksache: 437/13

I. Zum Inhalt

Mit der Verordnung sollen Erkenntnisse aus der Evaluierung der Spielverordnung vom 6. Dezember 2010 (BR-Drucksache 881/10) umgesetzt werden. Die Evaluierung hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bei Verabschiedung der Fünften Verordnung zur Änderung der Spielverordnung im Jahr 2005 gegenüber dem Bundesrat zugesagt. Einige dieser Erkenntnisse flossen bereits in das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 5. Dezember 2012 (vgl. BR-Drucksachen 472/12 und 642/12) ein.

Zielsetzung der Verordnung ist, den Jugend-und Spielerschutz im gewerblichen Spiel weiter zu verbessern. Zu diesem Zweck sollen Spielanreize und Verlustmöglichkeiten begrenzt, das so genannte Punktespiel eingeschränkt und insgesamt der Unterhaltungscharakter der Spielgeräte gestärkt werden. Das Spielverbot für Jugendliche soll effektiver durchgesetzt werden.

Die vorliegende Verordnung enthält im Wesentlichen folgende Neuerungen:

- Ausführungsbestimmungen zur gerätebezogenen Spielerkarte (Artikel 4 Nummer 1, Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4)
- Reduzierung der in Gaststätten zulässigen Höchstzahl an Geld- oder Warenspielgeräten von drei auf eins. Außerdem sind Ausnahmen (höchstens drei Geräte) für Rauchergaststätten und Autobahnraststätten vorgesehen. Diese Regelungen kommen fünf Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung zum Tragen. (Artikel 5 Nummer 1).
- In Gaststätten sollen technische Sicherungsmaßnahmen an Geldspielgeräten zur Verhinderung des Bespielens durch Kinder und Jugendliche künftig bei jedem Gerät erforderlich sein. Bislang sieht dies die SpielV nur vor, wenn drei Geräte aufgestellt sind (Artikel 3).
- Das so genannte Vorheizen der Geräte (Aufmünzen durch das Personal der Spielhalle nach vorheriger Absprache mit dem Spielgast) wird ausdrücklich verboten, um die Spielanreize zu verringern (Artikel 1 Nummer 6).

. . .

- Aufsteller von Spielgeräten müssen über einen Unterrichtungsnachweis verfügen, der belegt, dass sie die Rechtsvorschriften kennen, die für die Ausübung des Gewerbes notwendig sind. Zudem darf der Aufsteller mit der Aufstellung von Spielgeräten nur Personen betrauen, die ebenfalls diesen Unterrichtungsnachweis besitzen. Die Verordnung regelt die näheren Details zum Unterrichtungsverfahren durch die Industrie- und Handelskammern (Artikel 1 Nummer 7).
- Für eine Stärkung der Früherkennung wird die Bauartzulassung für die Spielgeräte von derzeit üblicherweise eineinhalb bis zweieinhalb Jahren auf ein Jahr verkürzt; sie kann jeweils um ein Jahr verlängert werden. Die Aufstelldauer der Nachbaugeräte wird auf vier Jahre befristet, um schneller auf Fehlentwicklungen reagieren zu können (Artikel 1 Nummer 8).
- Zur Stärkung des Unterhaltungscharakters der Geräte wird der maximale Durchschnittsverlust bei langfristiger Betrachtung von derzeit 33 Euro auf 20 Euro abgesenkt (Artikel 1 Nummer 9).
- Bei neuen Spielgestaltungen sollen die Spielanreize dadurch begrenzt werden, dass zusätzlich zur bereits geregelten Spielpause eine Spielunterbrechung vorgesehen wird. Sie bewirkt, dass Geld- und Punktespeicher der Geräte vollständig auf "Null" gestellt werden (Artikel 1 Nummer 10).
- Um zu vermeiden, dass Spieler gleichzeitig an mehreren Geräten spielen, wird die zulässige Kapazität des Geldspeichers (d. h. der Geldbetrag, der maximal eingeworfen werden kann), von derzeit 25 Euro auf 10 Euro reduziert (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa).
- Ebenfalls zur Verhinderung der Mehrfachbespielung wird der Einsatz, der mit der so genannten Automatiktaste gespielt werden kann, auf maximal 2,30 Euro begrenzt (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb).
- Pflicht der Hersteller zur Vorlage eines Gutachtens zur Manipulationssicherheit der Geräte im Rahmen des Zulassungsverfahrens (sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung, Artikel 2 Nummer 1).
- Präzisierung der Pflicht zur Aufzeichnung von Zahlungsvorgängen im Gerät (Artikel 1 Nummer 9 und Artikel 4 Nummer 3).

Die Änderungen führen vor allem bei den Geräteherstellern zu nicht unerheblichen Mehrkosten für die Nachweise über einen Manipulationsschutz der Geräte. Weitere Mehrkosten entstehen durch die Verkürzung der Zulassungsfrist.

Die Kosten für die Unterrichtungsverfahren bei den Industrie- und Handelskammern dürften sich pro Teilnehmer auf ca. 150 Euro belaufen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Wirtschaftsausschuss, der Gesundheitsausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen in Drucksache 437/1/13, der Verordnung nach Maßgabe grundlegender Änderungen zuzustimmen. Der Ausschuss für Frauen und Jugend hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Im Einzelnen: Der **Gesundheitsausschuss** fordert in Ziffer 4, die Aufstellungsmöglichkeiten von Geldspielgeräten in Gaststätten generell und sofort auf ein Gerät zu beschränken. Einer Übergangsfrist von fünf Jahren bedürfe es nicht.

Der Wirtschaftsausschuss (Ziffer 29) möchte in fünf Jahren die Zahl der Geldoder Warenspielgeräte hingegen von bisher drei auf zwei Geräte beschränken und die von der Bundesregierung vorgesehene Ausnahmeregelung für Rauchergaststätten und Autobahnraststätten (höchstens drei Geräte) streichen.

Die Empfehlung des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten** (Ziffer 30) sieht ebenso wie die Hilfsempfehlung des **Gesundheitsausschusses** (Ziffer 31) vor, in fünf Jahren die Gerätezahl auf ein Gerät zu reduzieren und ebenfalls die bereits genannte Ausnahmeregelung zu streichen.

Nach den Empfehlungen sollen die Geräte bezogenen Darstellungen von so genannten Gewinnanmutungen gänzlich untersagt (Ziffer 6). Alternativ soll die Darstellung der Gewinnaussicht von - wie vorgesehen - 1 000 Euro auf 300 Euro (Ziffer 8) oder 800 Euro (Ziffer 9) reduziert werden. Die Hilfsempfehlung des **Gesundheitsausschusses** unter Ziffer 7 verbietet das so genannte Punktespiel.

Die Ziffern 13 und 14 sehen vor, den Maximalverlust von vorgesehenen 80 Euro auf 40 Euro, alternativ auf 60 Euro zu begrenzen. Der Maximalgewinn soll auf 400 Euro statt 500 Euro reduziert werden (Ziffer 15).

Die Empfehlungen unter Ziffer 16 und 17 befassen sich mit der Ausgestaltung der Spielunterbrechung nach drei Stunden Spielbetrieb.

Die Hauptempfehlung des **Gesundheitsausschusses** unter Ziffer 18 begrenzt den Geldspeicher auf 2,40 Euro. Damit soll das Bespielen mehrerer Geräte noch unattraktiver werden.

Die ab Ziffer 20 folgenden Ausschussempfehlungen befassen sich mit der so genannten Automatiktaste. Mit dieser Taste kann der Spieler vorab einstellen, ob im Geldspeicher aufgebuchte Beträge unbeeinflusst zum Einsatz gelangen oder jeder einzelne Einsatz durch Betätigung des Spielers geleistet wird. Der

. . .

automatische Durchlauf beschleunigt das Spielgeschehen am Gerät und damit die Verlustmöglichkeiten erheblich. Die Empfehlung unter Ziffer 20 verbietet die Automatiktaste. Ziffer 21 beschränkt die Summe der unbeeinflusst beginnenden Spiele auf 20 Spiele.

Die Empfehlungen unter Ziffern 23 bis 25 betreffen die so genannten Mehrplatzspielgeräte. Wegen der von Mehrplatzspielgeräten ausgehenden Suchtgefahren empfiehlt der **Gesundheitsausschuss**, die Zulassung von Mehrplatzspielgeräten zu unterbinden (Ziffer 23). Alternativ werden in den Ziffern 24 und 25 einschränkende Kriterien formuliert.

Ziffer 27 sieht vor, die Dokumentationsanforderungen der mit Geldspielgeräten erzielten Umsätze und den Manipulationsschutz zu verschärfen. In der Praxis der Betriebsprüfung und Steuerfahndung habe sich gezeigt, dass die geltenden Anforderungen nicht ausreichen.